

Das Berufungsgericht hat daher – ebenso wie das Kammergericht in seiner Entscheidung vom 21. April 1942 über die weitere Beschwerde des Klägers in der Erbscheinsangelegenheit – den im Verhandlungszimmer zufällig anwesend gewesenen und von der Mitwirkung bei der Testamentseröffnung ausdrücklich ausgeschlossenen Landwirt Kloß ohne Rechtsirrtum als dritten Zeugen nicht anerkannt und daraus zutreffend die Formungültigkeit des nur vor zwei Zeugen errichteten Nottestamentes gefolgert.

Die Revision ist hiernach als unbegründet zurückzuweisen.

71. 1. Zur Abgrenzung der Novation (Neuerung) vom deklarativen An- erkenntnis.

2. § 1483 ABGB (§ 226 BGB) schließt nur die Verjährung des Pfandrechtes aus, solange der Gläubiger das Pfand in Händen hat (Faustpfand). Er sagt aber nichts über die von der Klägerin vermutete Unverjährbarkeit der persönlichen Forderung. Was nicht verjährt, ist das Recht des Gläubigers auf Befriedigung aus dem Faustpfand, das er in den Händen hat. Dies drückt das Gesetz durch die Worte aus „solange der Gläubiger das Pfand in Händen hat, kann ihm die unterlassene Ausübung des Pfandrechtes nicht eingewendet und das Pfandrecht nicht verjährt werden“.

ABGB §§ 1376, 1483.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 8. November 1944 (VII, 91/1944).

I. Landgericht Znaim.

II. Oberlandesgericht Wien.

In Sachen der Firma Maßindustrie GmbH in Eger, Klägerin, Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwalt Dr. Erich Haase in Znaim, vor dem Prozeßgericht: Rechtsanwalt Justizrat Axhausen in Leipzig,

gegen

Karl Zajiček, Rentmeister in Frischau bei Znaim, Beklagten, Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwalt Dr. Ernst Illsinger in Znaim, wegen restlicher 11.246,21 RM s. Ng

hat das Reichsgericht, VII. Zivilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 8. November 1944 durch den Senatspräsidenten Dr. Zellner und die Reichsgerichtsräte Burmeister und Dr. Roppert auf die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Oberlandesgerichtes Wien als Berufungsgerichts vom 18. Februar

1944, GZ 2 R 43/44-17, insofern damit auf die Berufung der Klägerin das Urteil des Landgerichtes Znaim vom 10. Januar 1944, GZ Cg 226/43-13, hinsichtlich eines Betrages von 11.246,21 RM s. Ng. bestätigt wurde, für Recht erkannt:

Es wird der Revision keine Folge gegeben.

Die Klägerin hat die Gerichtskosten des Revisionsverfahrens zu tragen.

Entscheidungsgründe

Die Klägerin hat dem Beklagten in fortlaufender Geschäftsverbindung Waren auf Kredit verkauft und geliefert und verlangte mit der vorliegenden Klage die Bezahlung des restlichen Kaufpreises von 100.000 K d. i. 12.000 RM, der sich nach ihrer Behauptung zu ihren Gunsten ergab und den der Beklagte anfangs 1933 anerkannt habe. Der Beklagte wendete dagegen ein, daß seine Schuld durch Hingabe einer Lebensversicherungspolice zugunsten der Klägerin abgedeckt worden sei. Im Übrigen sei die Klageforderung auch verjährt. Das Landgericht hat das Klagebegehren abgewiesen und festgestellt, daß die Hingabe der Lebensversicherungspolice nicht zur Tilgung, sondern nur zur Sicherung der Schuld des Beklagten erfolgt sei und daß es sich um Forderungen für Lieferungen von Sachen in einem gewerblichen kaufmännischen Betriebe handelte, die gemäß § 1486 Zahl 1 ABGB in drei Jahren verjähren. Der Beklagte habe die Klageforderung zuletzt 1935 anerkannt, wodurch die Verjährung unterbrochen wurde. Da aber sein Anerkenntnis nicht den Charakter eines Neuerungsvertrages hatte, und insbesondere nicht exekutionsfähig war, habe von da an wieder nur die dreijährige Verjährungszeit zu laufen begonnen, die bei Klageerhebung bereits verstrichen war. Das Berufungsgericht hat der Berufung der Klägerin hinsichtlich eines Betrages von 753,79 RM samt Zinsen stattgegeben, da es feststellte, daß dieser Teilbetrag eine der dreißigjährigen Verjährungszeit unterliegende Forderung betraf, hat aber hinsichtlich des Restes von 11.246,21 RM das Urteil des Landgerichtes bestätigt, da die Dauer der ursprünglichen Verjährungszeit von drei Jahren durch Anerkennung der Schuld nicht geändert werde und ein Neuerungsvertrag nicht vorliege. Auf § 1483 ABGB könne sich aber die Klägerin nicht berufen, denn die Hingabe der Lebensversicherungspolice sei nicht als Pfand erfolgt, sondern durch Übertragung der Rechte aus der Police auf die Klägerin im Wege eines Abtretungsvertrages, für den die erwähnte Bestimmung nicht in Betracht komme.

Gegen den bestätigenden Ausspruch des Berufungsgerichtes richtet sich die Revision der Klägerin, welche sich auf die Revisionsgründe nach § 503 Zahl 2 und 4 ZPO stützt. Die Revision ist jedoch nicht gerechtfertigt.

Das angefochtene Urteil hat festgestellt, daß der noch streitige Betrag sich aus vielen Einzelforderungen zusammensetzt, daß die Klägerin in ihrem Schreiben vom 2. März 1933 dem Beklagten den offenen „Saldo“ zum 31. Dezember 1932 mit 96.260,75 K bekannt gegeben hat, daß die Streitteile bestimmte Ver-

einbarungen wegen der Abzahlung dieser alten Schuld getroffen haben und daß sie sich schließlich durch Bezahlung einer Lebensversicherungsprämie seitens der Klägerin für den Beklagten auf 104.000 K erhöht und der Beklagte diesen Betrag anerkannt hat. Die Klägerin will dieses Anerkenntnis als Neuerungsvertrag aufgefaßt wissen, während der Beklagte diese Auslegung bekämpft. Es kommt daher auf die Entscheidung der Frage an, ob hier ein rechtsgeschäftliches (rechtsbegründendes) Schuldanerkenntnis erfolgt ist, das den Charakter eines Neuerungsvertrages hat, oder ob nur ein deklaratives Schuldanerkenntnis ohne Schaffung eines neuen Verpflichtungsgrundes vorliegt. Nach § 1376 ABGB ist Novation (Novation) die Umänderung von Rechten und Verbindlichkeiten ohne Hinzukunft einer dritten Person, wenn der Rechtsgrund oder der Hauptgegenstand der Forderung verwechselt wird und daher die alte Verbindlichkeit in eine neue übergeht. Bei dem Anerkenntnis einer bereits bestehenden Verbindlichkeit kommt es darauf an, ob durch das Anerkenntnis eine neue selbständige Verbindlichkeit begründet werden soll, oder ob es nur eine Erklärung über das Bestehen einer schon vorhandenen Verpflichtung ohne Schaffung eines neuen Rechtsgrundes sein soll. Nur das Erstere ist Neuerungsvertrag oder rechtsbegründendes Schuldanerkenntnis. Auch zu dem Zustandekommen dieses Vertrages bedarf es der Willenseinigung der Streitteile, die sich auch darauf erstrecken muß, daß eine neue selbständige Verpflichtung begründet werden soll. Dagegen kann ein einseitiges Anerkenntnis zwar als Beweismittel für das Bestehen der anerkannten Verpflichtung dienen und auch die Verjährung unterbrechen, wenn es dem Gläubiger gegenüber abgegeben wird. Ein von dem Gläubiger angenommenes Schuldanerkenntnis endlich, bei welchem die auf Schaffung einer selbständigen Verpflichtung gerichtete Vertragsabsicht fehlt, hat nur die Bedeutung einer Bestätigung der bestehenden Schuld im Rahmen des alten Schuldgrundes (RGRKomm Vorbemerkung 4 vor § 780 BGB). Dieses letztere deklarative Anerkenntnis ist aber keine Novation, es unterbricht zwar die Verjährung nach § 1497 ABGB, aber die Dauer der nach der Unterbrechung neu beginnenden Verjährung richtet sich in einem solchen Falle nach der ursprünglichen Beschaffenheit der Forderung.

Im gegebenen Falle liegt der Wortlaut des mündlich vom Beklagten ausgesprochenen Anerkenntnisses der bis Ende 1932 entstandenen Forderungen der Klägerin nicht vor, die Klägerin hat auch hierüber nichts vorgebracht. Aus der Korrespondenz ist nur ersichtlich, daß der Beklagte in seinen Antwortschreiben auf die Briefe der Klägerin, in denen sie die Höhe ihrer Forderung mitteilte und ihre Regelung verlangte, weder gegen den Grund noch gegen die Höhe der Forderung einen Einwand erhob und zunächst wegen Übergabe einer Lebensversicherungspolice über 100.000 K an die Klägerin verhandelte, welche nach dem Schreiben vom 31. März 1933 bei der Klägerin als Sicherheit für die Bezahlung der alten Schuld verbleiben sollte und deren Rückstellung nach Abdeckung der

alten Schuld als selbstverständlich erklärt wurde. Aus der folgenden Korrespondenz geht weiters hervor, daß der Beklagte mit der Klägerin dann die Abdeckung der alten Schuld in der Weise vereinbarte, daß ein Teil seiner Provisionen auf die Rechnungen vom 7. April 1933, der andere Teil aber auf die alte Schuld verrechnet werden sollte (vgl. insbesondere die Briefe vom 19. und 21. Juli 1933). Hieraus ergibt sich aber in keiner Weise, daß die Streitteile zu einer Willenseinigung dahin gekommen wären, die früheren Einzelverbindlichkeiten auf einen neuen Rechtsgrund zu stellen. Es kann daher nichts anderes angenommen werden als ein deklaratives Schuldanerkenntnis, das nach den Feststellungen zuletzt im Jahre 1935 erfolgt ist und den Rechtsgrund der alten Forderungen unberührt gelassen hat. Die tatsächlichen Voraussetzungen sind daher hier anderer Art als in den Entscheidungen des Obersten Gerichtes in Brünn (Nr. 7854 und 11 736 amtl. Slg.), auf die sich die Klägerin beruft. Es ist sohin dem Berufungsgerichte darin beizustimmen, daß nach der im Jahre 1935 erfolgten Unterbrechung zwar eine neue Verjährungsfrist zu laufen begann, die aber nach dem Charakter der ursprünglichen Forderungen wieder nur die dreijährige Verjährungszeit des § 1486 Zahl 1 ABGB sein konnte. Die vorliegende Klage ist dagegen erst nach Ablauf dieser Verjährungszeit am 22. Juni 1943 bei Gericht eingebracht worden.

Die Klägerin meint nun, daß trotzdem eine Verjährung des Klageanspruches nicht eintreten konnte, weil sie in der Lebensversicherungspolice des Beklagten ein Faustpfand in den Händen hatte und dieser Umstand die Vollendung der Verjährung hindere, was sie aus § 1483 ABGB ableitet. Allein die Klägerin verwechselt hier Verjährung der persönlichen Forderung und Verjährung des Pfandrechtes. § 1483 ABGB schließt nur die Verjährung des Pfandrechtes aus, solange der Gläubiger das Pfand in Händen hat (Faustpfand). Er sagt aber nichts über die von der Klägerin vermutete Unverjährbarkeit der persönlichen Forderung. Allerdings scheint der Schlußsatz „insofern die Forderung den Wert des Pfandes übersteigt, kann sie inzwischen durch Verjährung erlöschen“ zunächst dafür zu sprechen, daß die Forderung nur insoweit der Verjährung unterliege, soweit sie den Wert des Pfandes übersteige, daß aber eine Verjährung ausgeschlossen sei, soweit die Forderung durch den Wert des Pfandes gedeckt sei. Allein diese Auslegung wäre irrig. Der Lauf der Verjährung einer persönlichen Forderung wird auch durch die Hingabe eines Faustpfandes nicht aufgehalten, auch nicht, soweit das Faustpfand die Forderung deckt, vielmehr kann die persönliche Forderung zur Gänze verjähren. Was aber nicht verjährt, ist das Recht des Gläubigers auf Befriedigung aus dem Faustpfand, das er in den Händen hat. Dies drückt das Gesetz durch die Worte aus „solange der Gläubiger das Pfand in Händen hat, kann ihm die unterlassene Ausübung des Pfandrechtes nicht eingewendet und das Pfandrecht nicht verjährt werden“. Hieraus ergibt sich, daß der Gläubiger nach Ablauf der Verjährungsfrist keine

persönliche Klage gegen den Schuldner mehr erheben kann, und zwar auch nicht hinsichtlich des pfandrechtlich sichergestellten Teilbetrages und daß ihm dann nur die Pfandklage zum Zwecke der Befriedigung aus dem Faustpfand zusteht. Aus § 1483 ABGB ist daher nicht ein Weiterbestehen der persönlichen Haftung des Gegners über das Ende der Verjährungszeit hinaus abzuleiten, sondern nur der Fortbestand der dinglichen Haftung des Faustpfandes, solange es sich in den Händen des Gläubigers befindet. Da die Klägerin aber einen persönlichen Anspruch gegen den Beklagten geltend macht, dieser jedoch – wie dargelegt – bereits verjährt ist, kann sie aus der Bestimmung des § 1483 ABGB nichts für sich gewinnen.

Es ist daher im vorliegenden Falle nicht notwendig, sich hier noch mit der Frage zu befassen, ob die Hingabe der Lebensversicherungspolice an die Klägerin – welche nachträglich am 24. Dezember 1933 in die Form einer Abtretung gekleidet wurde und überdies ab 1. Juli 1937 bezüglich der Versicherungssumme herabgesetzt wurde –, überhaupt noch als ein dem Falle des § 1483 ABGB gleichzustellender Fall einer Pfandbestellung angesehen werden kann.

Bei dieser Sachlage ist die Abweisung des Klagebegehrens hinsichtlich des noch streitigen Betrages rechtsbedenkensfrei, und es liegt keine Mangelhaftigkeit des Verfahrens vor, wenn das Berufungsgericht eine Ergänzung des Beweisverfahrens nicht vorgenommen hat.

Es ist daher wie oben zu erkennen.

72. 1. Das Gesetz läßt in § 9 EG z. AktG Mehrstimmrechtsaktien, deren Ausgabe vor dem Inkrafttreten des Aktiengesetzes beschlossen worden ist, ganz allgemein bis zu einem von der Reichsregierung zu bestimmenden Zeitpunkt im Besitze ihres Vorzugs, wobei im Falle einer derartigen, bisher noch nicht ergangenen Anordnung wiederum Ausnahmen nach § 12 AktG möglich sind. Das gilt für Mehrstimmrechte schlechthin und ohne Rücksicht darauf, worauf sie sich beziehen. Auch soweit sich der Stimmrechtsvorzug auf Wahlen zum Aufsichtsrat erstreckt, macht das Gesetz ausdrücklich keinen Unterschied; § 9 EG z. AktG ergibt nichts dafür, daß insoweit die vorläufige Fortdauer des Vorrechts wegfalle.

2. In § 111 Abs. 2 AktG wird ausdrücklich auch eine Beurkundung der Feststellung des Vorsitzers über die Beschlußfassung gefordert, diese Feststellung selbst also als für die Gültigkeit des Beschlusses unentbehrlich bezeichnet. Die Bestimmung hat ihren guten Grund; sie schafft Klarheit über das Vorliegen und den Zeitpunkt einer Beschlußfassung und stellt damit außer Zweifel, ob und wie lange für eine Anfechtungs-